

Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA-Gebühren- und Abgabenverordnung, FINMA-GebV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die FINMA-Gebühren- und Abgabeverordnung vom 15. Oktober 2008¹ wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 1 und 2 (neu)

¹Als Auslagen gelten auch die Kosten für gesetzlich vorgeschriebene oder von der FINMA angeordnete Veröffentlichungen.

²Für Reproduktionen gelten die Ansätze im Anhang.

Art. 16 Abs. 1 Bst. c Ziff. 5 und 6 (neu)

¹ Die Grundabgabe beträgt pro Jahr:

- c. im Bereich der Börsen:
 - 5. 300 000 Franken je Betreiber von Zahlungs- und Effektenabwicklungssystemen mit einer Bilanzsumme von mindestens 50 Millionen Franken,
 - 6. 100 000 Franken je Betreiber von Zahlungs- und Effektenabwicklungssystemen mit einer Bilanzsumme von weniger als 50 Millionen Franken.

Art. 20 Abs. 1 Bst. a bis g und h (neu)

¹ Die Grundabgabe beträgt pro Jahr:

- a. für Fondsleitungen:
 - 1. 30 000 Franken je Fondsleitung mit einem Bruttoertrag von mindestens 50 Millionen Franken,

¹ SR 956.122

2. 15 000 Franken je Fondsleitung mit einem Bruttoertrag zwischen 5 Millionen und 50 Millionen Franken,
 3. 5000 Franken je Fondsleitung mit einem Bruttoertrag von weniger als 5 Millionen Franken;
- b. für selbstverwaltete Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (SICAV):
1. 30 000 Franken je selbstverwaltete SICAV mit einem Bruttoertrag von mindestens 50 Millionen Franken.
 2. 15 000 Franken je selbstverwaltete SICAV mit einem Bruttoertrag zwischen 5 Millionen und 50 Millionen Franken,
 3. 5 000 Franken je selbstverwaltete SICAV mit einem Bruttoertrag von weniger als 5 Millionen Franken;
- c. 5 000 Franken für fremdverwaltete Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (SICAV), für Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen und für Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF);
- d. 5 000 Franken für Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen;
- e.² 1 500 Franken für schweizerische und für ausländische kollektive Kapitalanlagen ohne Teilvermögen;
- f.³ 1 500 Franken für das erste Teilvermögen einer schweizerischen oder einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage mit verschiedenen Teilvermögen (Umbrella-Fonds); 700 Franken für jedes weitere Teilvermögen;
- g. für Vermögensverwalter schweizerischer kollektiver Kapitalanlagen und ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, die der Aufsicht der FINMA unterstehen:
1. 30 000 Franken je Vermögensverwalter mit Bruttoertrag von mindestens 50 Millionen Franken,
 2. 15 000 Franken je Vermögensverwalter mit Bruttoertrag zwischen 5 Millionen und 50 Millionen Franken,
 3. 5 000 Franken je Vermögensverwalter mit Bruttoertrag von weniger als 5 Millionen Franken;
- h. 5 000 Franken für Depotbanken schweizerischer kollektiver Kapitalanlagen.

Art. 21 Abs. 1 Bst. a (neu) und b (neu)

¹ Die Zusatzabgabe wird je zur Hälfte geleistet von

- a. den schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen; sowie

² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. März 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2009 1559).

³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. März 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2009 1559).

- b. den Fondsleitungen, den Vermögensverwaltern kollektiver Kapitalanlagen, den selbstverwalteten SICAVs und den Depotbanken schweizerischer kollektiver Kapitalanlagen.

Art. 22

Für die Berechnung der Zusatzabgabe für schweizerische kollektive Kapitalanlagen ist das verwaltete Vermögen (Nettovermögen) mit Stand am 31. Dezember des dem Abgabejah vorangehenden Jahres massgebend, wie es der SNB gemeldet werden musste. Die Zusatzabgabe beträgt höchstens 50 000 Franken. Diese Obergrenze gilt bei Umbrella-Fonds pro Teilvermögen.

² aufgehoben

³ aufgehoben

Art. 23 *Sachüberschrift, Abs. 1 und 3 (neu)*

Zusatzabgabe für Fondsleitungen, Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, selbstverwaltete SICAVs und Depotbanken

¹ Fondsleitungen, selbstverwaltete SICAVs und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen entrichten die Zusatzabgabe nach dem Bruttoertrag und der Betriebsgrösse.

³ Depotbanken schweizerischer kollektiver Kapitalanlagen entrichten die Zusatzabgabe nach dem Bruttoertrag (Depotbankkommission).

Art. 25 Abs. 3 Bst. a und b

³ Der massgebliche Betrag der Prämieinnahmen entspricht:

- a. für Versicherungsunternehmen, welche das direkte Versicherungsgeschäft betreiben:
1. den Prämieinnahmen aus dem direkten Versicherungsgeschäft in der Schweiz, abzüglich des zedierten Geschäfts,
 2. den Prämieinnahmen aus dem direkten Versicherungsgeschäft im Ausland aus der Schweiz (freier Dienstleistungsverkehr), abzüglich des zedierten Geschäfts, und
 3. den Prämieinnahmen aus dem direkten Versicherungsgeschäft im Ausland durch Vermittlung einer Niederlassung im Ausland, abzüglich des zedierten Geschäfts;
- b. für schweizerische Versicherungsunternehmen, welche das Rückversicherungsgeschäft betreiben: einem Fünftel der Prämieinnahmen aus dem Rückversicherungsgeschäft, abzüglich des retrozedierten Geschäfts;

Art. 32

Die Grundabgabe beträgt 750 Franken je direkt unterstellten Finanzintermediär.

Art. 33 Abs. 3

³ Die Zusatzabgabe eines direkt unterstellten Finanzintermediärs beträgt höchstens 20 000 Franken.

II

Der Anhang erhält die neue Fassung gemäss Beilage:

Anhang⁴
(Art. 7 Abs. 2 und 8 Abs. 1)

Rahmentarife und Auslagen

in Franken

1 Banken und Börsenbereich

1.1	Verfügung über die Erteilung einer Bewilligung als Bank, Effektenhändler, Börse oder börsenähnliche Einrichtung (Art. 2 und 3 des Bankengesetzes vom 8. Nov. 1934 ⁵ , BankG; Art. 3 und 10 des Börsengesetzes vom 24. März 1995 ⁶ , BEHG)	5 000–50 000
1.2	Verfügung über die Erteilung einer Zusatzbewilligung für Banken oder Effektenhändler und Verfügung über eine qualifizierte Beteiligung (Art. 3 Abs. 5 und 3 ^{ter} BankG; 10 Abs. 6 BEHG)	2 000–20 000
1.3	Verfügung über die Anerkennung einer Ratingagentur (Art. 6 Abs. 1 der Eigenmittelverordnung vom 1. Januar 2013 ⁷ , ERV)	5 000–30 000
1.4	Verfügung über den Entzug der Anerkennung als Ratingagentur (Art. 6 Abs. 3 ERV)	2 000–20 000
1.5	Verfügung über die Wahl und den Wechsel der Prüfungsgesellschaft bei einer Bank, einem Effektenhändler, einer Börse oder einer börsenähnlichen Einrichtung (Art. 25 Abs. 2 FINMAG)	3 000–30 000
1.6	Verfügung über die Änderung von Statuten, Gesellschaftsverträgen oder Reglementen einer Bank, eines Effektenhändlers, einer Börse oder einer börsenähnlichen Einrichtung (Art. 3 Abs. 3 BankG; Art. 3 Abs. 5 und 4 Abs. 2 BEHG)	500–10 000
1.7	Verfügung im Zusammenhang mit Gesuchen um Vorausscheid, Ausnahme oder Erleichterung zur Offenlegung von Beteiligungen nach den Artikeln 20 und 21 BEHG	3 000–30 000
1.8	Verfahren im Zusammenhang mit der freiwilligen Beendigung des Geschäftsbetriebs (Art. 37 FINMAG)	2 000–5 000

⁴ Bereinigt gemäss Ziff. II der V vom, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012

⁵ SR 952.0

⁶ SR 954.1

⁷ SR 952.03

2 Bereich der kollektiven Kapitalanlagen

- | | | |
|-----|--|--------------|
| 2.1 | Verfügung über die Erteilung einer Bewilligung als Fondsleitung, SICAV, Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen, SICAF, Vermögensverwalter oder Depotbank (Art. 13 KAG ⁸) | 4 000–40 000 |
| 2.2 | Verfügung über die Erteilung einer Bewilligung als Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, sofern dieser weder eine Bank, ein Effektenhändler, ein Versicherungsunternehmen, eine Fondsleitung, noch ein Vermögensverwalter ist (Art. 13 KAG) | 2 000–20 000 |
| 2.3 | Verfügung über die Genehmigung der Änderung der Organisationsdokumente (Statuten, Organisationsreglement, Anlagereglement, Gesellschaftsvertrag) einer Fondsleitung, SICAV, Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen, SICAF, eines Vermögensverwalters oder eines Vertreters einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage (Art. 15 Abs. 1 und 16 KAG) | 500–10 000 |
| 2.4 | Verfügung über die Genehmigung des Fondsvertrags oder der Statuten und des Anlagereglements oder des Gesellschaftsvertrags offener oder geschlossener kollektiver Kapitalanlagen (Anlagefonds, SICAV, SICAF, Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen) pro kollektive Kapitalanlage ohne Teilvermögen oder pro Teilvermögen (Art. 15 Abs. 1 Bst. a–d und 2 KAG) | 2 000–20 000 |
| 2.5 | Verfügung über die Genehmigung der Änderung des Fondsvertrags oder der Statuten und des Anlagereglements oder Gesellschaftsvertrags offener oder geschlossener kollektiver Kapitalanlagen (Art. 16 und 27 KAG) | 1 000–10 000 |
| 2.6 | Verfügung über die Genehmigung zum Vertrieb einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage an nicht qualifizierte Anlegerinnen und Anleger pro kollektive Kapitalanlage ohne Teilvermögen oder pro Teilvermögen (Art. 15 Abs. 1 Bst. e i.V. mit 120 KAG) | 2 000–20 000 |
| 2.7 | Verfügung über die Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderung der Dokumente einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage (Art. 15 Abs. 1 Bst. e KAG) | 1 000–10 000 |
| 2.8 | Verfügung über die Bewilligung zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit als Vertriebsträger (Art. 13 KAG) | 1 000–10 000 |
| 2.9 | Verfügung über die Genehmigung der Beauftragung von | |

⁸ SR 951.31

		in Franken
	Schätzungsexperten für Immobilienfonds (Art. 64 KAG)	1 000– 5 000
2.10	Verfügung über die Wahl und den Wechsel der Prüfungsgesellschaft (Art. 25 Abs. 2 FINMAG)	3 000–30 000
2.11	Verfahren im Zusammenhang mit der freiwilligen Beendigung des Geschäftsbetriebs (Art. 37 FINMAG)	2 000– 5 000
3	Bereich der Versicherungsunternehmen	
3.1	Verfügung über die Erteilung der Bewilligung zur Aufnahme der Versicherungstätigkeit (Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 VAG)	5 000–50 000
3.2	Verfügung über die Erteilung der Bewilligung zum Betrieb eines zusätzlichen Versicherungszweiges (Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 VAG)	2 000–10 000
3.3	Verfügung über die Genehmigung von Tarifen und Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Art. 4 Abs. 2 Bst. r VAG)	1 000–12 000
3.3a	Verfügung über die Genehmigung von Abfindungswerten in der Lebensversicherung ausserhalb der beruflichen Vorsorge, pro Abfindungswert (Art. 91 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz vom 2. April 1908 ⁹ , VVG und Art. 127 AVO)	500– 5 000
3.3b	Verfügung über die Genehmigung von Abfindungswerten in der beruflichen Vorsorge (Art. 91 Abs. 2 VVG und Art. 127 AVO)	1 000–12 000
3.4	Verfügung über Beteiligungen und Übertragungen sowie über Geschäftsplanänderungen i. V. mit solchen Transaktionen (Art. 3 Abs. 2, 4 Abs. 2, 21 und 62 VAG)	5 000–50 000
3.5	Verfügungen über andere Geschäftsplanänderungen, Änderungen im Geschäftsbetrieb und Organisation (Art. 4 Abs. 2, 11 Abs. 2 und 27 Abs. 2 VAG; Art. 11 Abs. 1, 13 Abs. 2, 19 Abs. 2 und 99 Abs. 2 AVO ¹⁰)	500–12 500
3.6	Verfügungen in Zusammenhang mit dem gebundenen Vermögen und Anlagevorschriften (Art. 70–95 AVO)	500–12 500
3.7	Vorortkontrollen und Inspektionen auf Veranlassung durch Versicherungsunternehmen (Art. 47 Abs. 1 VAG)	5 000–50 000
3.8	Sichernde Massnahmen (Art. 51 ff. VAG)	1 000–10 000
3.9	Verfügungen in Zusammenhang mit freiwilliger Beendigung des Geschäftsbetriebs (Art. 60 VAG)	500–10 000

⁹ SR 221.229.1

¹⁰ SR 961.011

in Franken

3.10	Solvabilitäts- und andere Bescheinigungen (Art. 1 VAG)	300– 1 000
3.11	Prüfaufträge an Revisionsstellen und Dritte (Art. 29 Abs. 3 und 46 Abs. 2 VAG)	500– 5 000
3.12	Sonderprüfungen der Jahresberichte (Art. 25 VAG)	1 000–10 000
4	Bereich der Versicherungsvermittler	
4.1	Eintragung ins Vermittlerregister, je natürliche Person (Art. 43 Abs. 1 VAG)	300–3 000
4.2	Eintragung ins Vermittlerregister, je juristische Person (Art. 43 Abs. 1 VAG)	300–3 000
4.3	Einschreiten bei unzulässiger Vermittlertätigkeit (Art. 41 und Art. 51 Abs. 2 Bst. g VAG; Abk. vom 19. Dez. 1996 ¹¹ mit Liechtenstein betreffend die Direktversiche- rung sowie die Versicherungsvermittlung)	500–10 000
4.4	Vorortkontrollen und Inspektionen (Art. 47 Abs. 1 VAG)	2 000–30 000
5	Bereich der Selbstregulierungsorganisationen	
5.1	Anerkennungsverfahren (Art. 18 Abs. 1 Bst. a und Art. 24 ff. GwG ¹²)	9 000–20 000
5.2	Mutationen (Art. 24 Abs. 1 Bst. a und c Art. 24 f. GwG)	200–10 000
5.3	Revisionen (Art. 18 Abs. 1 Bst. b und 2 GwG)	3 000–30 000
5.4	Verfahren im Zusammenhang mit der freiwilligen Beendigung des Geschäftsbetriebs (Art. 37 FINMAG)	500– 5 000
6	Bereich der direkt unterstellten Finanzintermediäre	
6.1	Bewilligungsverfahren (Art. 14 GwG)	2 000–20 000
6.2	Mutationen (Art. 14 und 18 Bst. b GwG)	400– 4 000
6.3	Verfahren im Zusammenhang mit der freiwilligen Beendigung des Geschäftsbetriebs (Art. 37 FINMAG)	200– 2 000
7	Bereich der Prüfgesellschaften	
7.1	Zulassung einer Prüfgesellschaft (Art. 26 Abs. 1 FINMAG)	10 000–50 000
7.2	Zulassung einer Prüfgesellschaft zur Prüfung von Ver- mögensverwaltern kollektiver Kapitalanlagen sowie Vertretern ausländischer kollektiver Kapitalanlagen (Art. 26 Abs. 1 FINMAG)	2 000–20 000

¹¹ SR 0.961.514¹² SR 955.0

		in Franken
7.3	Zulassung einer Prüfgesellschaft zur Prüfung nach Artikel 19b GwG	1 000– 5 000
7.4	Zulassung von leitenden Prüferinnen und leitenden Prüfern (Art. 26 Abs. 2 FINMAG)	1 000–10 000
7.5	Zulassung von leitenden Prüferinnen und leitenden Prüfern zur Prüfung von Vermögensverwaltern kollektiven Kapitalanlagen und Vertretern ausländischer kollektiver Kapitalanlagen (Art. 26 Abs. 2 FINMAG)	500– 5 000
8	Allgemeine Gebühren	
8.1	Verfügung über ein Ersuchen nach Artikel 42 oder 43 FINMAG oder nach Artikel 38 BEHG	3 000–15 000
9	Auslagen	
9.1	Die Kosten für die Reproduktion von Schriftstücken (Fotokopie) betragen 50 Rappen pro Seite.	

III

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin:

Eveline Widmer-Schlumpf

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

